



ABGRENZUNG DER KOMPETENZEN IM BEREICH DER FUSSPFLEGE ZU ANDEREN GESUNDHEITSBERUFEN

Bei der podologischen Tätigkeit stellt sich die Frage der Abgrenzung zu anderen Berufsrichtungen. Im Folgenden wird auf die Kompetenzen verschiedener Gesundheitsberufe eingegangen.

Tätigkeit der Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex)

Wenn Personen bei der Bewältigung des Alltags und in der Pflege Hilfe benötigen, gleichzeitig aber noch weitgehend selbstständig zu Hause wohnen können, kommen regelmässig Organisationen wie die Spitex zum Einsatz. Die Verantwortung über die Pflege liegt in diesem Fall bei einer Pflegefachperson HF. Weitere Mitarbeitende (z. B. Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe), Pflegehilfen) werden ihren Fähigkeiten gemäss eingesetzt und von der Pflegefachperson HF instruiert und überwacht.

Pflegefachpersonen ohne Abschluss einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule (z. B. FaGe, Fachmänner und Fachfrauen Betreuung (FaBe) oder Pflegehilfen) sind nicht befähigt, eigenverantwortlich Pflegeleistungen vorzunehmen. Sie arbeiten unter der Leitung und Verantwortung einer Pflegefachperson HF/FH. Die Organisation bzw. die leitende Person bestimmt, wie sie Tätigkeiten an Angestellte delegiert. Sie ist dafür verantwortlich, dass die herangezogene Person geeignet ist für eine bestimmte Handlung und auch angemessen instruiert und überwacht wird. Konkret heisst dies: Innerhalb der Organisation wird frei bestimmt, wer bei Patient:innen die Fusspflege übernimmt. Die Organisation trägt aber die Verantwortung dafür, dass die Delegation korrekt erfolgt.

Die Kompetenzen der Spitex insgesamt bzw. anderer Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause sind dabei grundsätzlich dieselben, wie diejenigen einer selbstständigen Pflegefachperson HF.

Selbstständige Pflegefachperson HF/FH

Dipl. Pflegefachpersonen HF/FH können in der Pflege wirtschaftlich eigenverantwortlich arbeiten. Pflegefachpersonen HF/FH mit einer Berufsausübungsbewilligung dürfen im Bereich der Fusspflege alle Handlungen vornehmen, die sie in ihrer Aus-, Weiter- oder Fortbildung erlernt haben.

Wichtig ist aber, dass Pflegefachpersonen HF/FH pflegerische/therapeutische Leistungen auf ärztliche Verordnung hin wahrnehmen. Nur in der Grundpflege sind sie auch ohne ärztliche Verordnung tätig (vgl. z. B. Kanton Zürich: Art. 27 nuMedBV). Im Gegensatz dazu arbeiten Podologinnen und Podologen nicht zwingend auf ärztliche Verordnung hin, sondern oft auch direkt im Auftrag der Patient:innen.

Soweit sie dies in ihrer Aus- oder Weiterbildung erlernt haben, dürfen Pflegefachpersonen HF auch Risikopatient:innen an den Füssen behandeln. Für Diabetespatient:innen wird dies so auch in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vorgesehen. Sobald Diabetespatient:innen gemäss dem Dokument «Eckwerte des Fuss-Management bei Typ 2 – Diabetes mellitus in der Grundversorgung» einem Risiko der Stufe 1 oder höher entsprechen, ist eine dipl. Podologin HF oder ein dipl. Podologe HF zur Behandlung des Fusses hinzuzuziehen (vgl. auch: Kommentar BAG zur «Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung» betr. Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer, S. 10)



Fazit

Die durch Pflegefachpersonen ausgeführte Fusspflege im Rahmen der Körperpflege ist eine Massnahme der ärztlich angeordneten allgemeinen Grundpflege bei Patient:innen, welche die Tätigkeiten nicht selbst ausführen können (gem. Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 KLV). Sie betrifft zum Beispiel Personen mit Sehbehinderung oder Personen, denen die entsprechende manuelle Geschicklichkeit, Beweglichkeit oder private Hilfspersonen fehlen. Im Bildungsplan der FaGe wird die Fusspflege im Rahmen der Unterstützung der Patient:innen bei der Körperpflege thematisiert. Dies befähigt die Fachpersonen Gesundheit EFZ aber nicht zur podologischen Behandlung von Patient:innen. Die Fusspflege ist bei Fachpersonen Betreuung EFZ kein Bestandteil des Bildungsplans.

Die Behandlung von Patient:innen an den Füssen durch Pflegefachpersonen HF/FH ist hingegen gestattet, wenn sie dies in ihrer Aus- und Weiterbildung erlernt haben. Spezifische Techniken und Fertigkeiten zur Behandlung von krankhaften Veränderungen an den Füssen und an den Zehennägeln erwerben dipl. Pflegefachpersonen HF/FH hingegen nicht. Das Entfernen von Hyperkeratose und Clavi sowie das Anbringen von Nagelspannen oder Nagelprothesen und Druckschutzentlastungen etc. sind entsprechend Behandlungen, die Podologinnen und Podologen EFZ, SPV oder Podologinnen und Podologen HF vorbehalten sind.

Position SPV und Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK): Der Schweizerische Podologen-Verband SPV teilt die Empfehlung der GDK vollumfänglich, dass Pflegefachpersonen keine podologischen Leistungen am Risikofuss ausführen dürfen. Pflegefachpersonen HF/FH dürfen den Begriff «medizinische Fusspflege» nicht verwenden, da dies irreführend im Sinne des UWGs (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ist.